

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. März 1970	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 70	Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) <i>GVBl. II 334-7</i>	225
16. 3. 70	Gesetz über die Landesvermessung <i>GVBl. II 363-13</i>	231
16. 3. 70	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes <i>GVBl. II 86-9</i>	234
17. 3. 70	Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Förderung der Land- und Forstwirtschaft“ <i>GVBl. II 80-11</i>	241
16. 3. 70	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben und zur Aufhebung des Brieftaubengesetzes <i>Ändert GVBl. II 882-12</i>	243

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)*)

Vom 17. März 1970

Übersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Begriff
- § 2 Abgabensatzungen
- § 3 Rückwirkung
- § 4 Anwendung von Bundesrecht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Kleinbeträge

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

- § 7 Steuern der Gemeinden
- § 8 Steuern der Landkreise und kreisfreien Städte
- § 9 Verwaltungsgebühren
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Beiträge
- § 12 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- § 13 Kurbeiträge

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 14 Übergangsvorschriften
- § 15 Änderung von Vorschriften
- § 16 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 17 Ausführungsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

*) GVBl. II 334-7

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Begriff

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 3 bis 6 gelten auch für Abgaben, die von den Gemeinden und Landkreisen auf Grund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine Bestimmung treffen.

§ 2

Abgabensatzungen

(1) Kommunale Abgaben dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muß den Kreis der Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

(2) Satzungen über die Erhebung von Steuern bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Wenn eine bisher im Lande nicht erhobene Steuer neu eingeführt werden soll, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Zustimmung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen einzuholen. Die Genehmigung ist zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Rückwirkung

(1) Eine Abgabesatzung kann mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn das rückwirkende Inkrafttreten durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für die Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist. Die Rückwirkung darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

(2) Eine Abgabesatzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie die eine gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelnde Satzung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Sie darf dabei aber nicht über den Verjährungszeitraum hinausgehen und nur auf solche Bestimmungen der neuen Abgabesatzung erstreckt werden, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung.

(3) Wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten einer neuen Abgabesatzung eine Heranziehung, die auf Grund der bisherigen Abgabesatzung ergangen und nicht unanfechtbar geworden ist, durch eine Heranziehung auf Grund der neuen Abgabesatzung ersetzt, so gilt die neue Heranziehung im Sinne der Verjährungsvorschriften als im Zeitpunkt der früheren Heranziehung vorgenommen.

(4) Die §§ 5 Abs. 3 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 4

Anwendung von Bundesrecht

(1) Für kommunale Abgaben sind die folgenden Bestimmungen und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung sinngemäß anwendbar, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen:

1. aus der Reichsabgabenordnung die Vorschriften
 - a) über die Ersatzpflicht § 23,
 - b) über Ausschließung und Ablehnung von Bediensteten die §§ 67 bis 69,

- c) über Fristen und über Nachsicht die §§ 82 bis 86,
- d) über die Bestellung eines Vertreters § 89,
- e) über die Verfügungen die §§ 91 bis 96,
- f) über den Steueranspruch die §§ 97, 99 bis 125, 127, 127 a, 130, 131 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, 132 bis 141,
- g) über die Verjährung die §§ 143, 145 bis 149, die Verjährungsfrist beträgt für alle Abgaben sowie für Erstattungsansprüche nach § 12 fünf Jahre und für vorsätzlich verkürzte kommunale Abgaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) zehn Jahre,
- h) über Erstattungs- und Vergütungsansprüche die §§ 150 bis 154, 157 bis 159,
- i) über die Ermittlung und Festsetzung der Steuer die §§ 160 Abs. 1, 162, 165 c, 165 e, 166 bis 173, 175 bis 181, 183, 184, 186, 188, 189, 190, 193 bis 195, 201 Abs. 1, 204, 205, 206 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2, 207, 208, 209 Abs. 1 Satz 1, 210, 211, 212, 217, 222 bis 225, 226 a, 227 Abs. 1;

2. die §§ 111, 112 der Finanzgerichtsordnung;
3. die §§ 1 bis 16 des Steueranpassungsgesetzes;
4. die §§ 1 bis 7 des Steuersäumnisgesetzes;
5. die Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

(2) Für kommunale Steuern gelten die §§ 22 und 400 Reichsabgabenordnung, ferner § 402 Reichsabgabenordnung, soweit er die Verletzung des Steuergeheimnisses betrifft, in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung.

(3) Bei der sinngemäßen Anwendung der in Abs. 1 genannten Vorschriften gilt, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht offensichtlich etwas anderes ergibt, folgendes:

1. Vorschriften, in denen von Steuern, Besteuerung, Steuersachen usw. die Rede ist, sind auf alle Abgaben im Sinne dieses Gesetzes zu beziehen.
2. An die Stelle des „Finanzamtes“, der „Steuerbehörde“, der „Oberfinanzdirektion“ und der „obersten Finanzbehörden der Länder“ treten der Gemeindevorstand oder der Kreis Ausschuß. Zuständigkeiten, die nach diesen Vorschriften dem Bundesminister der Finanzen (Reichsminister der Finanzen) zukämen, entfallen für das Kommunalabgabenrecht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bewirkt oder zu bewirken versucht, daß kommunale Abgaben verkürzt werden (Abgabenverkürzung).
2. Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in zwei Jahren.

(4) § 448 der Reichsabgabenordnung in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung gilt entsprechend.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde oder der Kreisarschuh des Landkreises, zu deren Nachteil die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

§ 6

Kleinbeträge

(1) Es kann davon abgesehen werden, kommunale Abgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger ist als drei Deutsche Mark.

(2) Bei der Festsetzung oder Erstattung von kommunalen Abgaben können Pfennigbeträge auf volle zehn Pfennig auf- oder abgerundet werden.

(3) Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, daß gleich hohe Raten entstehen.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 7

Steuern der Gemeinden

(1) Die Gemeinden erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Landkreisen vorbehalten sind.

§ 8

Steuern der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können Steuern auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) und des Fischereirechts (Fischereisteuer) erheben.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können eine Steuer auf die Erlangung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und auf deren Errichtung, Erweiterung oder Fortführung erheben (Schankerlaubnissteuer). Die Schankerlaubnissteuer kann auch für die Errichtung, Erweiterung oder Fortführung eines Betriebes erhoben werden, der nach dem Gaststätten-gesetz nicht erlaubnispflichtig ist.

§ 9

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren erheben.

(2) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Interesses der Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Ihr Aufkommen soll in der Regel die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges decken.

(3) Die §§ 3 bis 6, 8 bis 11 Abs. 1 und § 12 des Hessischen Verwaltungsgebüh-
rengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden.

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

(2) Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals und der Zinsaufwand für das Fremdkapital; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. § 103 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. In der Satzung können Mindestsätze festgelegt werden. Die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Gebühr nach Satz 1 oder 2 ist zulässig.

§ 11

Beiträge

(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inan-

spruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet.

(2) Zu dem Aufwand gehört auch der Wert, den die von der Gemeinde oder dem Landkreis bereitgestellten eigenen Grundstücke haben. Er kann nach den tatsächlichen Kosten oder nach Einheitsätzen berechnet werden.

(3) Bei einem Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, der über die Straßenunterhaltung und die Straßeninstandsetzung hinausgeht, bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 vom Hundert des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 vom Hundert, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, und mindestens 75 vom Hundert, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(4) Bei anderen Einrichtungen bleibt, wenn sie neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigen soll.

(5) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden. Wird eine Beitragssatzung für mehrere gleichartige Einrichtungen erlassen und kann der Beitragssatz für die einzelnen Einrichtungen in ihr nicht festgelegt werden, so genügt es, wenn in der Satzung die Maßnahmen, für die Beiträge erhoben werden, nach Art und Umfang bezeichnet werden und der umzulegende Teil der Gesamtkosten bestimmt wird.

(6) Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere

1. die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks,
2. die Grundstücksflächen,
3. die Grundstücksbreite.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden.

(7) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(8) Beiträge können für einzelne Teile einer Einrichtung selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Bei Straßen, Wegen und Plätzen können auch die Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung selbständig erhoben werden.

(9) Die Beitragspflicht entsteht außer im Falle des Abs. 8 mit der Fertigstellung der Einrichtung. Der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuß stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen.

(10) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld können ab Beginn des Jahres verlangt werden, in dem mit der Einrichtung oder einem Teil davon (Abs. 8) begonnen wird.

(11) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 7 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Gemeinden und Landkreise können bestimmen, daß ihnen die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden. Für die Erstattung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 13

Kurbeitrag

(1) Die Gemeinden, denen vom Minister des Innern die Bezeichnung „Bad“ verliehen worden ist, oder die vom Sozialminister als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, können für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag (Kurtaxe) erheben.

(2) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, kann durch die Satzung verpflichtet werden, die beherbergten Personen der Gemeinde zu melden. Er kann ferner verpflichtet werden, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in der Gemeinde beherbergt zu werden. Ist der Kurbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so kann die Satzung bestimmen, daß die Reiseunternehmer an die Stelle der nach Satz 2 Verpflichteten treten.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Gemeinden, in denen ein Kurbeitrag auf Grund landesrechtlicher Vorschriften von einem anderen Berechtigten erhoben wird.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Kommunale Abgaben können bis zum 31. Dezember 1972 nach dem bisherigen Recht erhoben werden. Mit Ablauf dieses Tages treten die auf Grund des bisherigen Rechts erlassenen Satzungen außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz oder den in diesem Gesetz geänderten Steuergesetzen inhaltlich nicht entsprechen.

(2) Hat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ortsrechtliche Regelung bestanden, die für den Anschluß eines Grundstücks an öffentliche Einrichtungen die Entrichtung einer einmaligen Anschlußgebühr vorsah, und ist die Erhebung dieser Abgabe nur deshalb unterblieben, weil das Grundstück unbebaut war, so kann die Satzung bestimmen, daß ein Beitrag in Höhe der bisherigen einmaligen Anschlußgebühr zu leisten ist.

(3) Verfahren über die Erhebung von Beiträgen oder Ausschlägen werden über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus nach den Vorschriften des bisherigen Rechts abgewickelt, wenn sie bereits auf Grund eines Beschlusses nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, nach § 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 oder des Art. 107 der Hessischen Gemeindeordnung vom 10. Juli 1931 in der Fassung der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 eingeleitet waren.

§ 15

Anderung von Vorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden geändert:

1. Gesetz über die Getränke- und Speiseissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I 1964 S. 7)¹⁾:

a) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 3 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.“;

b) § 11 wird gestrichen.

2. Gesetz über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 31. März 1964 (GVBl. I S. 53), zuletzt geändert durch

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 4. Februar 1970 (GVBl. I S. 94)²⁾:

- a) § 27 wird gestrichen;
- b) § 32 wird gestrichen;
- c) § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 3 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.“.

3. Hundesteuergesetz vom 9. März 1957 (GVBl. S. 28)³⁾:

a) § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 3 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.“;

- b) § 20 wird gestrichen;
- c) § 21 wird gestrichen.

4. Hessisches Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277)⁴⁾:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung der Beteiligten oder überwiegend im Interesse einzelner von Landesbehörden — mit Ausnahme der Justizbehörden einschließlich der Ortsgerichte — oder als Weisungsaufgaben von anderen Verwaltungen vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren nach diesem Gesetz und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.“;

b) als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Kurbeitrag in Staatsbädern

(1) In Badeorten mit staatlicher Kurverwaltung kann das Land für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der von ihm zu Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag (Kurtaxe) erheben.

(2) Das Nähere regelt der Minister der Finanzen durch eine Kur-

¹⁾ Ändert GVBl. II 42-2

²⁾ Ändert GVBl. II 42-5

³⁾ Ändert GVBl. II 42-7

⁴⁾ Ändert GVBl. II 305-3

beitragsordnung. Diese kann Bestimmungen enthalten über

1. den beitragspflichtigen Personenkreis,
2. die Meldepflicht des Beherbergungsbetriebs oder des Wohnungsgebers und ihre Verpflichtung, den Kurbeitrag einzuziehen,
3. die Haftung des Beherbergungsbetriebs oder des Wohnungsgebers für den Kurbeitrag."

§ 16

Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (Preuß. Gesetzesamml. S. 513)⁵⁾,
2. das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzesamml. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151)⁶⁾,
3. Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133)⁷⁾,
4. das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (Preuß. Gesetzesamml. S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1933 (Preuß. Gesetzesamml. S. 43)⁸⁾,
5. das Gesetz, die Erhebung einer Kurabgabe in den staatlichen Bädern Bad Nauheim und Bad Salzhausen betreffend vom 17. Juli 1924 (Hess. Reg. Bl. S. 281)⁹⁾,
6. die Art. 107 bis 110, 111 Abs. 1 und Art. 128 der Hessischen Gemeindeordnung vom 10. Juli 1931 (Hess. Reg. Bl. S. 115) in der Fassung der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Ge-

meindeordnung vom 1. April 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 59)¹⁰⁾,

7. das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69)¹¹⁾,
8. das Preußische Finanzausgleichsgesetz vom 10. November 1938 (Preuß. Gesetzesamml. S. 108) in der Fassung vom 5. Mai 1941 (Preuß. Gesetzesamml. S. 28)¹²⁾,
9. das Hessische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz vom 16. Februar 1944 (Hess. Reg. Bl. S. 9)¹³⁾,
10. die Verordnung über die Genehmigung von Steuerordnungen über indirekte Gemeindesteuern vom 17. Februar 1954 (GVBl. S. 6)¹⁴⁾,
11. § 115 Abs. 2 und § 153 Abs. 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1968 (GVBl. I S. 120)¹⁵⁾,
12. § 64 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1969 (GVBl. I S. 43)¹⁶⁾.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen wird, die in Abs. 1 aufgehoben oder in § 15 geändert werden, treten an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 17

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. März 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

5) Hebt auf GVBl. II 334-3
6) Hebt auf GVBl. II 334-4
7) Ändert GVBl. II 230-1
8) Hebt auf GVBl. II 334-5
9) Hebt auf GVBl. II 334-1
10) Hebt auf GVBl. II 334-2
11) GVBl. II —
12) Hebt auf GVBl. II 41-2
13) Hebt auf GVBl. II 41-1
14) Hebt auf GVBl. II 334-6
15) Ändert GVBl. II 331-1
16) Ändert GVBl. II 332-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Landesvermessung*)**

Vom 16. März 1970

§ 1

Aufgaben der Landesvermessung

(1) Die Landesvermessung ermittelt die Gestalt und Bedeckung der Erdoberfläche des Landes. Sie umfaßt den Aufbau und die Erhaltung der geodätischen Grundlagen, die topographische Landesaufnahme, die Bearbeitung und Herausgabe der Landeskartenwerke sowie die Führung des Landesluftbildarchivs. Die Ergebnisse der Landesvermessung sollen so dargestellt werden, daß sie den Erfordernissen von Verwaltung, Wirtschaft, Recht und Wissenschaft genügen.

(2) Geodätische Grundlagen sind das Lage-, das Höhen- und das Schwerenetz, die das ganze Land überdecken und in einheitlichen Bezugssystemen bestimmt sind. Das Lage- und das Höhennetz dienen der Katastervermessung und der topographischen Landesaufnahme; Aufgabe des Schwerenetzes ist die Bestimmung der Schwerkraft an der Erdoberfläche. Die geodätischen Grundlagen stehen außerdem für andere technische und für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

(3) Die topographische Landesaufnahme erfaßt die Geländeformen und die sonstigen Merkmale der Landschaft.

(4) Die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme sind in das ganze Land umfassenden Kartenwerken, den Landeskartenwerken, und in anderen, dem jeweiligen Verwendungszweck angepaßten Karten darzustellen. Die Landeskartenwerke sind auf dem neuesten Stand zu halten.

(5) Im Landesluftbildarchiv sind alle Luftbilder zu sammeln, die für die topographische Landesaufnahme, die Katastervermessung und andere Aufgaben der öffentlichen Verwaltung Bedeutung haben.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Landesvermessung ist Aufgabe des Landes.

(2) Oberste Landesvermessungsbehörde ist der für das öffentliche Vermessungswesen zuständige Minister, obere Landesvermessungsbehörde das Hessische Landesvermessungsamt. Untere Landesvermessungsbehörden sind die Katasterämter.

(3) Vermessungsstellen, die nach § 8 Nr. 2 und 3 des Katastergesetzes befugt sind, Katastervermessungen auszuführen,

ren, können an den Arbeiten der Landesvermessung beteiligt werden. Die oberste Landesvermessungsbehörde kann die Beteiligung weiterer Stellen zulassen. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die beteiligten Stellen an die Weisungen der obersten Landesvermessungsbehörde gebunden.

§ 3

Unterlagen von anderen Stellen

(1) Auf Anforderung haben alle öffentlichen Dienststellen Unterlagen, die für die Aufgaben der Landesvermessung von Bedeutung sind, den Landesvermessungsbehörden zur Auswertung vorzulegen. Die durch die Vorlage entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, soweit die Vorlage zumutbar ist und ein berechtigtes Privatinteresse nicht gefährdet wird.

§ 4

Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Die mit der Landesvermessung Beauftragten sind in Erfüllung ihres Auftrags berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um dort die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auszuführen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, soll den Eigentümern der Grundstücke oder den Besitzern vorher mitgeteilt werden.

(3) Für Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Besitzer durch eine Maßnahme nach Abs. 1 unmittelbar entstehen, hat derjenige eine Entschädigung in Geld zu leisten, der die Arbeit veranlaßt hat. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Nutzung und Veröffentlichung

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die Ergebnisse der Landesvermessung einsehen und Auskunft sowie Auszüge aus ihnen erhalten. Die oberste Landesvermessungsbehörde kann dieses Recht erweitern oder aus Gründen des öffentlichen Wohls einschränken.

*) GVBl. II 363-13

(2) Zur Vervielfältigung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Landesvermessung sind nur die Landesvermessungsbehörden befugt. Die oberste Landesvermessungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Kosten

(1) Die Landesvermessungsbehörden erheben für die in § 5 bezeichneten Leistungen und für die sonstige Inanspruchnahme Gebühren und Auslagen nach einer Kostenordnung, die die oberste Landesvermessungsbehörde erläßt.

(2) Für die Kostenpflicht gilt § 21, für die Fälligkeit und Entrichtung der Kosten gilt § 22 Abs. 1 und 2 des Katastergesetzes entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt Ergebnisse der Landesvermessung vervielfältigt oder veröffentlicht (§ 5).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hessische Landesvermessungsamt.

§ 8

Anderung anderer Gesetze

(1) Das Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hängt die Fortführung mit der Teilung eines Grundstücks (Teilabschreibung) zusammen, so kann die Katasterbehörde ihre zum Zwecke der Teilabschreibung getroffenen Maßnahmen rückgängig machen, wenn die Beteiligten die Eintragung in das Grundbuch nicht in einer angemessenen Frist beantragen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Vermessungsstellen

(1) Vermessungen, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden (Katastervermessungen), dürfen nur ausführen

1. die Katasterbehörden,
2. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Rahmen der Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40),
3. die Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden,

wenn diese Stellen von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und wenn es sich um Vermessungen handelt, die in Erfüllung eigener Aufgaben der betreffenden Verwaltung anfallen. Die oberste Katasterbehörde kann die Befugnis, Katastervermessungen auszuführen, auch einer behördlichen Vermessungsstelle einräumen, die von einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird.

(2) Die oberste Katasterbehörde kann die Mitwirkung weiterer Stellen zulassen, wenn die Vermessungen nicht mit der Feststellung bestehender oder der Festlegung neuer Grundstücksgrenzen verknüpft sind.“

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet, Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Katasterbehörde.“

(2) Das Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13)²⁾, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Grenzen zwischen Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen, können ganz oder teilweise unabgemarkt bleiben. Die oberste Katasterbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis für die Abmarkung nicht besteht.“

2. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Katasterbehörde.“

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft sind:

1. die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534)³⁾,
2. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom

¹⁾ Ändert GVBl. II 363-3

²⁾ Ändert GVBl. II 363-4

³⁾ GVBl. II —

18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 277)⁴⁾,
3. die Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 294) in der Fassung der Verordnung vom 20. Februar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 57)⁵⁾,
4. die erste, zweite und dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 295)⁶⁾, 19. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 527)⁷⁾, 21. Februar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 58)⁸⁾,
5. die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 273)⁹⁾,
6. die Verordnung zur Durchführung der unter Nr. 5 genannten Verordnung

vom 1. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 274)¹⁰⁾.

§ 10

Ausführungsvorschriften

Der für das öffentliche Vermessungswesen zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften über

1. das Verfahren bei der Landesvermessung,
2. die Darstellung der Ergebnisse der Landesvermessung,
3. die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. März 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister für Wirtschaft und Technik
Arndt

4) GVBl II —
5) GVBl II —
6) GVBl II —
7) GVBl II —
8) GVBl II —
9) GVBl II —
10) GVBl II —

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes*)**

Vom 16. März 1970

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Forstgesetz vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche,

1. die vorwiegend der Erzeugung von Holz dient oder dazu bestimmt ist oder

2. die durch ihre Größe und Bestockung mit Waldbäumen und Gehölzen geeignet ist,

a) günstige Wirkungen auf Klima, Boden und Wasserhaushalt auszuüben oder

b) als Erholungsstätte für die Bevölkerung zu dienen.“

2. In § 1 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Parkwäldungen“ die Worte „Weihnachtsbaum- und Schmuckreiskulturen und nur vorübergehend in eine andere Nutzungsart umgewandelter Wald“ eingefügt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Grundpflichten

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, seinen Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften und die Ertragsfähigkeit und die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu steigern.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald darf nur mit Genehmigung der oberen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dies gilt auch für nur vorübergehende Umwandlungen mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung. Die untere Naturschutzbehörde ist zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung. Soll Wald in eine andere pflanzenbauliche Nutzungsart umgewandelt werden, so ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde.“

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und Raumordnung,

insbesondere die Interessen der Landespflege, der Landeskultur oder des Landschaftsschutzes durch die Umwandlung gefährdet werden.“

6. Dem § 8 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Über die Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die untere Forstbehörde, wenn die umzuwandelnde Fläche nicht größer als 10 000 Quadratmeter ist.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Waldneuanlage

(1) Die Neuanlage von Wald bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde. Die untere Naturschutzbehörde ist zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung.

(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landespflege, der Landeskultur oder des Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.“

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufforstung von Ödland und von sonstigen Flächen, die zu landwirtschaftlicher oder anderer wirtschaftlicher Nutzung nicht geeignet sind und die aus Gründen der Landespflege, insbesondere der Landeskultur oder des Landschaftsschutzes mit Wald bestockt sein sollten, kann von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde angeordnet werden. Die untere Naturschutzbehörde ist zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung. Bei gemeindeeigenen Grundstücken ist die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde zu hören. Die Art der Aufforstung und die Frist für die Durchführung können vorgeschrieben werden.“

9. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

10. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus hat der Waldbesitzer den Wald gegen Verunreinigung zu schützen, wenn dies insbe-

*) GVBl. II 86-9

1) Ändert GVBl. II 86-7

- sondere aus Gründen der Landespflege notwendig erscheint und angeordnet wird."
11. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
Teilung des Waldes
- (1) Die Teilung eines Waldgrundstücks bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde.
- (2) Bei der Teilung dürfen selbständige Waldgrundstücke unter einem Hektar in der Regel nicht gebildet werden.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn durch die Teilung die Erfüllung der Grundpflichten nach § 5 erheblich beeinträchtigt würde. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Grundstücke des Bundes, des Landes Hessen oder eines anderen Bundeslandes handelt."
12. In § 13 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) An den Waldrändern ist im Interesse der Landespflege und Produktionssteigerung für einen biologisch gesunden Waldaufbau zu sorgen, soweit dies betriebswirtschaftlich zumutbar und nach den Erkenntnissen der Forstwissenschaft zweckmäßig ist."
- Abs. 2, 3 und 4 werden Abs. 3, 4 und 5.
13. In § 13 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „obere" durch das Wort „untere" ersetzt.
14. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.
15. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen gelten nicht als Wege im Sinne des Abs. 4."
16. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „obere" durch das Wort „untere" ersetzt.
17. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „obere" durch das Wort „untere" ersetzt.
18. Die Überschrift des § 16 erhält folgende Fassung:
- „Periodische und jährliche Planung".
19. In § 16 Abs. 5 Satz 2 und Satz 5 wird das Wort „Grundpflicht" durch das Wort „Grundpflichten" ersetzt.
20. Dem § 16 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Betriebsplänen oder -gutachten sind auch die Aufgaben des

Waldes hinsichtlich der Landespflege und Erholung darzustellen."

21. § 16 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der periodischen Planung sind ein- oder zweijährige Wirtschaftspläne aufzustellen."

22. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „der Betriebsvollzug und der Waldschutz" durch die Worte „und die forstliche Bewirtschaftung" ersetzt.
23. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „zu schaffen" durch das Wort „be-reitzustellen" ersetzt.
24. Dem § 17 werden als Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Den Angestellten des Privatforstdienstes kann eine den Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung verliehen werden, wenn sie

1. eine forstliche Fachausbildung besitzen, die der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung gleichzusetzen ist und
2. eine Anstellung im Privatforstdienst nachweisen, die nach Art und Umfang der Tätigkeit den Verhältnissen im Staatsforstdienst entspricht oder ihr gleich zu achten ist.

Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz „im Privatdienst" geführt werden.

(5) Die Angestellten, denen eine Berufsbezeichnung nach Abs. 4 verliehen worden ist, sind berechtigt, für die Dauer ihrer Anstellung eine Berufskleidung zu tragen, die der Dienstkleidung der entsprechenden Staatsforstbeamten vergleichbar ist.

(6) Die oberste Forstbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berufsbezeichnung und Berufskleidung nach Abs. 4 und 5."

25. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schonwald erklären, um wesentliche Gefahren oder Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder abzuwehren. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen."

26. Als § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a

Erholungswaldgebiete

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald besonders in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswaldgebieten erklären, um Erholungsflächen für die

Bevölkerung zu erhalten oder zu schaffen. Der Träger der Regionalplanung ist zu hören.

(2) Die Erklärung zu Erholungswaldgebieten kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Erklärung zu Erholungswaldgebieten ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen und im Waldverzeichnis einzutragen."

27. Als § 19 b wird eingefügt:

„§ 19 b

Naturparke

Großräumige Landschaften von übergebotlicher Bedeutung, die überwiegend aus Wald bestehen und sich durch natürliche Schönheit und Eigenart auszeichnen, können von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde zu Naturparks erklärt werden. Sie werden als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts ausgewiesen."

28. In § 20 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Schonwald“ die Worte „oder Erholungswaldgebiet oder durch andere im Rahmen der Landespflege ergangene Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen zum Wohle der Allgemeinheit“ eingefügt.

29. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Ziffer 1“ gestrichen.

30. In § 20 Abs. 3 werden die Worte „§ 19 Absatz 1 Ziffer 2“ durch die Worte „§ 19 a Absatz 1“ ersetzt.

31. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Bewirtschaftung

Die Staatswaldungen dienen dem Allgemeinwohl in besonderem Maße. Sie werden nach biologischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Wahrung der Interessen der Landespflege und Erholung von den Staatsforstbehörden bewirtschaftet und verwaltet."

32. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Forsteinrichtungsarbeiten, ertragskundliche und betriebswirtschaftliche Untersuchungen, Standorterkundung, Waldwertschätzungen sowie die Aufstellung sonstiger Gutachten werden nach Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten von der Forsteinrichtungsanstalt wahrgenommen."

33. Dem § 22 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die forstlichen Forschungsaufgaben werden für alle Waldbesitzarten von einer Forstlichen Forschungsanstalt wahrgenommen."

34. Dem § 22 werden als Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Von allen behördlichen Planungen oder Verfahren, die einen wesentlichen Eingriff in den Landschaftshaushalt, insbesondere in die Waldverteilung und den Zustand der Waldbestände zur Folge haben, sind die Forstbehörden rechtzeitig zu unterrichten. Sie sind zu solchen Vorhaben zu hören, soweit nicht eine andere Form der Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(6) Die Forstämter haben den Naturschutzbehörden bei der Überwachung, Gestaltung und Pflege der Landschaft Amtshilfe zu leisten. Sie sollen die Gemeinden und technischen Fachbehörden über notwendige landespflegende Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes beraten und die praktische Durchführung der Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers oder des Verpflichteten entweder selbst übernehmen oder tatkräftig unterstützen."

35. Dem § 23 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Zur Erhaltung und Verbesserung des Staatswaldvermögens sollen die Erlöse aus dem Verkauf forstfiskalischer Grundstücke und den Überhieben, die den Nachhaltshiebssatz um mehr als zehn vom Hundert überschreiten, zum Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, für bauliche Investitionen, für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen sowie zur Finanzierung von Maßnahmen der Katastrophenverhütung und des Katastrophenausgleichs nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eingesetzt werden."

36. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpfändung und sonstige dingliche Belastung von Gemeindewald bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde und der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde."

37. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Verwertung des Holzes und der übrigen Walderzeugnisse wirkt das Forstamt vorbereitend und beratend mit. Auf Antrag der Gemeinde hat das Forstamt die Verwertung des Holzes, ausgenommen Brennholz sowie Nutzholz, das zur Bedarfsdeckung der örtlichen Selbstverbraucher benötigt wird, für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise kostenlos zu übernehmen. Der Antrag muß spätestens bis zum 1. Oktober gestellt sein. Beabsichtigt die Gemeinde, die Holzverwertung wieder selbst durchzuführen, kann der Antrag nur zum nächsten 1. Oktober

widerrufen werden. Der Abschluß der Holzkaufverträge erfolgt in jedem Fall durch den Gemeindevorstand."

38. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.
39. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Vor der Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern und vor der Vereinbarung ihrer Arbeitsbedingungen ist das Forstamt zu hören. Die Gemeinde kann das Forstamt mit der Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern beauftragen.“
40. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei Arbeiten und Lieferungen, die in den Wirtschaftsplänen (§ 28) vorgesehen sind, kann das Forstamt die entsprechenden Verträge vorbereiten.“
41. Die Überschrift des § 27 erhält folgende Fassung:
 „Periodische Planung“.
42. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Betriebspläne oder -gutachten werden von der Forsteinrichtungsanstalt im Einvernehmen mit dem Forstamt aufgestellt und sind der Gemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen.“
43. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Für Fälle außergewöhnlichen Bedarfs kann eine Holzrücklage gebildet werden, über die für außerforstliche Zwecke nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde verfügt werden darf.“
44. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Forstamtsleiter (§ 31)“ durch das Wort „Forstamt“ ersetzt.
45. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Abweichungen von den Vorstellungen der Gemeinde sind zu begründen.“
46. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Forstamtsleiter oder sein Beauftragter“ durch die Worte „das Forstamt“ ersetzt.
47. § 28 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
48. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Mehreinschlag

(1) Einschläge, die den abgeglichenen Hiebssatz des Forstwirtschaftsjahres um nicht mehr als 50 vom Hundert überschreiten, sind zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die Überschreitung innerhalb der Laufzeit des Betriebsplans oder -gutachtens eingespart werden kann. Hierüber entscheidet die untere Forstbehörde.

(2) Bei höherer Überschreitung gilt der gesamte Mehreinschlag als Sonderfällung (§ 30).“

49. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „der Betriebsarbeiten“ gestrichen.
50. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Forstbetriebsbezirke

(1) Der forsttechnische Betrieb im Gemeindewald wird in Forstbetriebsbezirken ausgeübt. Die Forstbetriebsbezirke werden von der obersten Forstbehörde in Anlehnung an die bestehende Einteilung gebildet.

(2) Im Falle des § 31 Abs. 2 bildet die Gemeinde eigene Forstbetriebsbezirke.

(3) Auf Antrag der Gemeinde können Gemeindewaldungen mit Zustimmung der oberen Forstbehörde angrenzenden privaten Forstbetriebsbezirken zugelegt werden, wenn dies wegen der Lage des Gemeindewaldbesitzes zweckmäßig erscheint und die forsttechnische Leitung durch das Forstamt sichergestellt ist. § 33 Abs. 1 findet in diesem Falle keine Anwendung.“

51. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Forsttechnischer Betrieb

(1) Der forsttechnische Betrieb wird durch staatliche Forstbetriebsbeamte ausgeübt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gemeinden, die einen eigenen Forstamtsleiter nach § 31 Abs. 2 angestellt haben.

(3) Gemeinden, die nach § 31 Abs. 2 einen eigenen Forstamtsleiter angestellt haben und den forsttechnischen Betrieb durch eigene Forstbetriebsbeamte ausüben lassen, dürfen als Forstbetriebsbeamte nur solche Bewerber einstellen, welche die für den Staatsdienst vorgesehene Ausbildung nachweisen. Freie Stellen sind öffentlich auszuschreiben.“

52. § 34 wird gestrichen.

53. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Auswahl der staatlichen Forstbetriebsbeamten

Gemeinden und Forstbetriebsverbände haben bei der Besetzung von Planstellen staatlicher Forstbetriebsbezirke, denen ihre Waldflächen angehören und deren Fläche sich zu mehr als der Hälfte aus Gemeindewald zusammensetzt, das Recht der Auswahl unter drei Bewerbern, die ihnen von der oberen Forstbehörde vorgeschlagen werden. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden und Forstbetriebsverbänden

den nicht zustande, entscheidet die obere Forstbehörde."

54. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Kostenbeiträge

(1) Das Land trägt die Verwaltungskosten, die bei den Forstbehörden durch die Aufsicht und Überwachung in den Gemeindewaldungen entstehen.

(2) Für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs im Gemeindewald durch Bedienstete des Landes haben die Gemeinden Kostenbeiträge zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge werden aus den tatsächlich entstandenen persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben mit Ausnahme der Versorgungslasten ermittelt. Die oberste Forstbehörde regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung die Berechnung und Einziehung der Kostenbeiträge. Bei Zahlungsverzug oder Stundung haben die Gemeinden die üblichen Zinsen zu zahlen.

(4) Für Nichtholzbodenflächen, Niederwald, Nichtwirtschaftswald und sonstige Waldflächen, deren nachhaltige Nutzung weniger als ein Vorratsfestmeter je Hektar und Jahr beträgt, sind nur ein Drittel der Kostenbeiträge nach Abs. 3 zu zahlen. Das Gleiche gilt für Erstaufforstungsflächen (§§ 9 und 10) bis zum Höchstalter von zehn Jahren sowie für Niederwaldumwandlungen auf die Dauer von zehn Jahren von der Umwandlung an gerechnet.

(5) Besitzer von Gemeinschaftswaldungen zahlen 50 vom Hundert der Kostenbeiträge nach Abs. 3 und 4."

55. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

(1) Die Vorschriften über den Gemeindewald gelten sinngemäß auch für Waldungen im Alleineigentum von Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.

(2) Auf die Waldungen der Domänenverwaltung des Landkreises Waldeck findet § 31 Abs. 2 keine Anwendung. Soweit § 10 Abs. 1 und 4 des Staatsvertrages über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzsaml. S. 179) über die Tragung der Verwaltungs- und Beförsterungsbeiträge sowie die Verwertung der Forstanfälle etwas anderes bestimmt, ist er nicht mehr anzuwenden; die Abs. 2 und 3 sind insgesamt nicht mehr anzuwenden."

56. Dem § 42 werden als Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Wenn Gemeinschaftswaldungen nach Größe, Lage und Zusammenhang zur Bildung eigener Forstbetriebsbezirke geeignet sind, können die Waldeigentümer mit Zustimmung der oberen Forstbehörde einen oder mehrere eigene Forstbetriebsbezirke bilden.

(3) Im Falle des Abs. 2 können die Eigentümer von Gemeinschaftswaldungen den forsttechnischen Betrieb durch eigene Forstbetriebsangestellte ausüben lassen. Als Forstbetriebsangestellte dürfen nur solche Bewerber eingestellt werden, welche die für den Staatsdienst vorgesehene Ausbildung nachweisen.

(4) Die Ausübung des forsttechnischen Betriebs durch staatliche Forstbetriebsbeamte nach § 33 Abs. 1 erfolgt im Gemeinschaftswald nur auf Antrag der Waldeigentümer. Wo der forsttechnische Betrieb nach seitherigem Recht durch staatliche Forstbetriebsbeamte ausgeübt wurde, verbleibt es bei dieser Regelung."

57. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsforstverwaltung unterstützt den Waldbesitzer durch Rat, Anleitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung bei der Bewirtschaftung des Waldes und damit der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten kostenlos (allgemeine Förderung). Eine weitergehende Unterstützung kann gegen Erstattung der Kosten gewährt werden (besondere Förderung)."

58. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Höhere Mehreinschläge bedürfen der Genehmigung der unteren Forstbehörde."

59. Dem § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner können sich Waldbesitzer zur gemeinschaftlichen Durchführung von forstbetrieblichen Maßnahmen zu Forstbetriebsvereinigungen zusammenschließen."

60. § 47 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Verwaltung und Vertretung der Waldwirtschaftsgenossenschaft sind die Bestimmungen des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) anzuwenden."

61. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Forstverbände

Die Bildung und die Rechtsverhältnisse der Forstverbände bestimm-

men sich nach den Vorschriften des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543)."

62. In § 57 Abs. 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist auch die Zahl der Waldbesitzer angemessen zu berücksichtigen.“

63. In § 57 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Nach Bedarf können Unterausschüsse insbesondere für gemeinsame überregionale Aufgaben aller Waldbesitzarten gebildet werden.“

Abs. 3, 4, 5 und 6 werden Abs. 4, 5, 6 und 7.

64. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vertreter des Körperschaftswaldes werden von den kommunalen Spitzenverbänden, die Vertreter des Privatwaldes von den Waldbesitzerverbänden benannt. Die für den Bereich der einzelnen Waldbesitzarten nach Abs. 1 und 2 zu berufenden Vertreter der Arbeitnehmer und die beiden weiteren Vertreter der Arbeitnehmer im Landesforstausschuß werden von den Gewerkschaften benannt. Die Mitglieder der Forstausschüsse werden von den zuständigen Forstbehörden berufen.“

65. § 58 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 16 Abs. 5, des § 31 Abs. 2, der §§ 37, 38 Abs. 3 und des § 43 Abs. 2 ist er zu hören.“

66. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Maßnahmen nach § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 19 a Abs. 1, § 20 Abs. 4 und § 47 Abs. 6 und 7 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Forstausschusses. In den Fällen des § 8 Abs. 1, des § 11 Abs. 2, des § 46 Abs. 4, des § 47 Abs. 1, des § 52 Abs. 2 und des § 62 ist der zuständige Forstausschuß vorher zu hören. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 2 ist der Forstamtsausschuß zu hören.“

67. § 61 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach diesem Gesetz der unteren Forstbehörde obliegenden Aufgaben der Forstaufsicht werden bei Körperschafts- und Privatwaldungen mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten außer in den Fällen der §§ 26 und 28 von der oberen Forstbehörde wahrgenommen.“

68. §§ 63 und 64 werden gestrichen.

69. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land kann allgemein und im Einzelfall zur Förderung der

Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben Darlehen und Beihilfen an Waldbesitzer gewähren.“

70. § 67 wird gestrichen.

71. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. der Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. ohne Genehmigung der zuständigen Forstbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 8 Abs. 1 und 4),
3. ohne Genehmigung der unteren Forstbehörde Wald neu anlegt (§ 9 Abs. 1),
4. als Waldbesitzer der Pflicht zum Schutze des Waldes nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. als Waldbesitzer bei Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes den Abstand nach § 13 Abs. 4 vom Nachbargrundstück nicht einhält,
6. Staats- und Körperschaftswaldungen sowie Gemeinschaftswaldungen nicht nach § 16 Abs. 1 bewirtschaftet,
7. die nach § 16 Abs. 6 erforderlichen Wirtschaftspläne nicht aufstellt,
8. Forstnebennutzungen nicht nach § 18 ausübt,
9. als Waldbesitzer der Vorschrift des § 44 Abs. 6 zuwiderhandelt,
10. den ihm auf Grund des § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 19 a Abs. 2, § 44 Abs. 5 erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“

Artikel 2

Die Forstbetriebsbeamten und -anwärter und die Angestellten im Forstbetriebsdienst der Gemeinden und Forstbetriebsverbände, die keinen eigenen Forstamtsleiter nach § 31 Abs. 2 angestellt haben, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften in den Dienst des Landes übernommen. Für Forstbetriebsangestellte von sonstigen Zusammenschlüssen, denen auch die Beförderung von Gemeindewald obliegt, gilt Satz 1 auf Antrag der satzungsgemäßen Mehrheit der an dem Zusammenschluß beteiligten Waldbesitzer entspre-

chend. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu treffen, die für die Übernahme der Aufgaben und der Bediensteten notwendig sind.

Artikel 3¹⁾

In § 40 Abs. 3 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417) werden die Worte „Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 4²⁾

Die Verordnung über die Berufsbezeichnung und die Berufskleidung für den Privatforstdienst vom 22. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 599) sowie die hier-

zu ergangenen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 5

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Hessische Forstgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 6

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 35, 50, 51, 52, 54, 55, 56 und des Art. 2 am 1. April 1970 in Kraft.
2. Art. 1 Nr. 35, 50, 51, 52, 54, 55 und 56 und Art. 2 treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. März 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

¹⁾ Ändert GVBl. II 231-36

²⁾ GVBl. II —

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Errichtung der Stiftung
„Förderung der Land- und Forstwirtschaft“)**

Vom 17. März 1970

§ 1

Errichtung, Name, Sitz

(1) Als Stiftung des öffentlichen Rechts wird eine Stiftung mit den Namen „Förderung der Land- und Forstwirtschaft“ errichtet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

1. der Bildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen,
2. rationeller Produktionsmethoden der Land- und Forstwirtschaft durch Verbreitung der Kenntnisse und Erkenntnisse neuer Verfahren,
3. von Maßnahmen, die auf eine Rationalisierung in der Betriebsführung gerichtet sind,
4. überbetrieblicher Zusammenschlüsse.

(2) Zur Erreichung des Stiftungszweckes können Einrichtungen geschaffen, erhalten und gefördert werden. Zur Förderung der Einrichtung gehört auch die Unterstützung ihrer Benutzer. Zuwendungen an einzelne land- oder forstwirtschaftliche Betriebe und ihre Beratung sind ausgeschlossen.

(3) Das Nähere bestimmt die Stiftungsverfassung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Als Stiftungsvermögen werden von dem Land Hessen folgende Grundstücke eingebracht:

Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 10, Band 1, Blatt Nr. 29; Grundstücke lfd. Nr. 2 und 4, Flur 108 Nr. 42/10 Hof- und Gebäudefläche Bockenheimer Landstraße 25 und Kettenhofweg 22 und 22 a in Größe von 3475 qm, Flur 108 Nr. 41/9 Hofraum Bockenheimer Landstraße 25 und Kettenhofweg 22 und 22 a in Größe von 142 qm.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Wiederkehrende Zuwendungen können unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwandt werden, wenn nicht ausdrücklich ihre Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt ist.

(3) Das Nähere bestimmt die Stiftungsverfassung.

§ 4

Haushalt, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ist von der Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten bedarf.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Hessen.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Verfügung über sonstiges Stiftungsvermögen im Werte von mehr als 10 000 Deutsche Mark ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.

(3) Die laufenden Geschäfte der Stiftung werden von einem Geschäftsführer, der vom Stiftungsbeirat bestellt wird, geführt.

(4) Das Nähere bestimmt die Stiftungsverfassung.

§ 7

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 21 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten
- 1 Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen
- 1 Vertreter des Hessischen Ministers des Innern
- 1 Vertreter des Landesagrarausschusses
- 4 Vertreter des Hessischen Bauernverbandes
- 2 Vertreter der Hessischen Landfrauenverbände

- 2 Vertreter der Hessischen Landjugend, davon 1 Vertreter aus dem Verband der ehemaligen Landwirtschaftsschüler
- 1 Vertreter der zwei hessischen Gartenbauverbände
- 4 Vertreter der zuständigen Gewerkschaften
- 1 Vertreter des Hessischen Waldbesitzerverbandes
- 2 Vertreter der Raiffeisenverbände.

(2) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates
3. Aufstellung des Haushaltsplanes
4. Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung des Stiftungszweckes

5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat.

(3) Das Nähere bestimmt die Stiftungsverfassung.

§ 8

Ausführungsvorschriften, Stiftungsverfassung

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die Stiftungsverfassung.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. März 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Felder und Gärten
gegen fremde Tauben und zur Aufhebung des Brieftaubengesetzes^{*)}

Vom 16. März 1970

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben und zur Aufhebung des Brieftaubengesetzes vom 5. Oktober 1956 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausnahmen

(1) Brieftauben sind zur Saatzeit und zur Erntezeit jeweils für längstens vier Wochen mit der Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen so zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

(2) Der Landrat kann für Sportveranstaltungen Ausnahmen für Brieftauben zulassen.

(3) § 2 des Gesetzes findet auf Brieftauben keine Anwendung.

(4) Brieftauben sind Tauben, die die ererbte oder anerzogene Fähigkeit haben, von größeren Entfernungen zu dem heimischen Schlag zurückzukehren. Sie müssen mit einem Aluminiumring, bei Sportflügen zusätzlich durch einen weiteren Ring gekennzeichnet sein.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. März 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

^{*)} Ändert GVBl. II 882-12

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66